

Gelände die von Vereinen oder Interessengemeinschaften regelmäßig zum Betrieb von Flugmodellen genutzt werden, können vom DMFV als Modellfluggelände ausgewiesen werden. Beim Betrieb wird unterschieden zwischen Modellfluggeländen mit oder ohne Genehmigung der Landesluftfahrtbehörde (LLB) nach § 21f Absatz 3 ff. LuftVO.

1. Allgemeines

Auf allen Modellfluggeländen gelten grundsätzlich die Regeln des Leitfadens „Modellflugbetrieb im DMFV“.

Weitere Regelungen und Verhaltensweisen sind je nach örtlichen Gegebenheiten in einer individuellen Flugbetriebsordnung festgelegt.

Der Geländehalter ist für die Einhaltung aller Regeln in der Flugbetriebsordnung verantwortlich und kann die Verantwortlichkeit zeitlich begrenzt auf einen oder mehrere Flugleiter übertragen.

Die Flugrichtung der Flugmodelle ist immer entgegen oder längst zur Menschenansammlung gerichtet. Beim Flugbetrieb von mehreren Piloten gleichzeitig sind durch ständige Kommunikation und Absprachen untereinander Flugrichtung und Höhe so zu wählen, dass eine Kollision mit anderen Flugmodellen vermieden werden kann.

2. Meldung des Modellfluggeländes

Für die Meldung des Geländes stellt der DMFV im Mitgliederportal eine Unterseite „Unser Modellfluggelände“ zur Verfügung, auf der alle das Gelände betreffenden Daten vom Vereinsansprechpartner selbstständig eingetragen und verwaltet bzw. aktualisiert werden können. Durch die Eintragung des Modellfluggeländes bestätigt der Verein, dass seine Mitglieder alle Regeln und Verfahren des Leitfadens „Modellflug im DMFV“ sowie „Modellfluggelände im DMFV“ und die Vorgaben der Grundsätze des Bundes und der Länder anerkennen und sich nach diesen richten.

2.1 Daten des Modellfluggeländes

- a) Name des Vereins oder der Interessengemeinschaft
- b) Name des Geländeverantwortlichen
- c) Kontaktdaten des Geländeverantwortlichen
- d) Koordinaten des Geländes
- e) zuständige Gemeinde
- f) Art der eingesetzten Flugmodelle Elektro/Verbrenner
- g) Aufstiegsgenehmigung der Landesluftfahrtbehörde ja/nein
- h) Upload-Möglichkeit für Flugbetriebsordnung bzw. Aufstiegsgenehmigung (PDF)
- i) Genehmigung für die Veröffentlichung der Flugplatzkoordinaten in der Umkreissuche auf der Homepage des DMFV e.V.

3. Modellfluggelände mit Genehmigung der LLB

Eine Genehmigung der LLB ist einzuholen beim Betrieb von Flugmodellen:

- a) Über 12kg Gewicht
- b) Mit Verbrennungsmotor in einer Entfernung unter 1,5 Kilometer zu Wohngebieten
- c) Mit Raketenantrieb über 20 g Treibsatz

Die Verfahren, Regeln und Verantwortlichkeiten für den Betrieb auf Modellfluggeländen ergeben sich aus den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von Flugmodellen“ laut NfL 1-1430-18 bzw. der jeweils aktualisierten Fassung.

Bisherige erteilte Erlaubnisse gelten unabhängig von der geänderten LuftVO oder der Aktualisierung der betreffenden NfL fort, solange sie nicht von der zuständigen LLB widerrufen werden.

4. Modellfluggelände ohne Genehmigung der LLB

Bei Modellfluggeländen die keiner Erlaubnis der LLB nach § 21f Absatz 3 ff. LuftVO bedürfen, kommt ein Verfahren des DMFV zur Anwendung, das weitestgehend an die bewährten „Grundsätze des Bundes und der Länder“ angelehnt ist.

Auf Grund des geringeren Betriebsrisikos kann allerdings von folgenden, dort aufgeführten Verfahren abgewichen werden, solange dies keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

4.1 Von den Grundsätzen abweichende Regeln

- a) Start- und Landebahnabmessungen entsprechend der eingesetzten Flugmodelle
- b) Flexibler bzw. kein vorgegebener Flugraum
- c) Seitlicher Abstand zu Menschenansammlungen (entfällt bei Einsatz von Sicherheitszäunen)
- c) Flugbuchführung in elektronischer Form (DMFV-Droniq-App)
- d) Kein Messprotokoll (Lärmpass) für Modelle mit Verbrennungsmotor
- e) FVP ab 30m und einer maximalen Höhe von 120m nur mit Spotter bis zu dessen direkter Sichtweite ohne technische Hilfsmittel
- f) Meldungen über Veränderungen im Umfeld von 500m bzw. über Vorfälle an den DMFV

4.2 Hangfluggelände

Da reine Hangfluggelände ausschließlich mit Segelflugzeugen ohne oder mit Elektroantrieb betrieben werden, können weitere von den Grundsätzen abweichende Verfahren zur Anwendung kommen. Hangfluggelände mit ihren, zum Teil anspruchsvollen Geländeeigenschaften werden nur von Piloten genutzt, die ihr Flugmodell sehr gut beherrschen und eine entsprechende Erfahrung haben.

4.2.1 Besondere Verfahren auf Hangfluggeländen

- a) Es ist keine Startbahn erforderlich (Handstart)
- b) Anflugbereiche, sowie Größe und Lage der Landefläche sind auf Basis der Flugeigenschaften der eingesetzten Flugmodelle und mit einem ausreichenden Mindestabstand zu unbeteiligten Personen durch den Verein festzulegen und in der Flugbetriebsordnung zu nennen
- c) Durch den begrenzt nutzbaren Flugraum beim Flug in der Thermik bzw. im Hangaufwind sind Ausweichregeln zu beachten, um Kollisionen zu vermeiden

4.2.2 Ausweichregeln am Hang

- a) Flugmodelle deren linke Flächenhälfte Richtung Hang zeigt, haben beim Soren im Hangaufwind entgegenkommenden Flugmodellen nach rechts auszuweichen
- b) Bei Thermikflügen abseits des Hanges gibt das erste Flugmodell die Drehrichtung für die, in die Thermik nachfolgenden Flugmodelle vor